




WGSB - SEIT 1957

SATZUNG  
der  
WOHNUNGSGENOSSENSCHAFT SONNENBLICK BEIERFELD eG

Genossenschaftsregister Amtsgericht Chemnitz Nr. GenR 355

Satzung  
der  
WOHNUNGSGENOSSENSCHAFT  
SONNENBLICK BEIERFELD eG

 WGSB - SEIT 1957	SATZUNG der WOHNUNGSGENOSSENSCHAFT SONNENBLICK BEIERFELD eG
	Genossenschaftsregister Amtsgericht Chemnitz Nr. GenR 355

## **I. Firma und Sitz der Genossenschaft**

### **§1**

- (1) Die Genossenschaft führt die Firma:  
WOHNUNGSGENOSSENSCHAFT SONNENBLICK BEIERFELD eG
- (2) Sie hat ihren Sitz in: Grünhain - Beierfeld

## **II. Gegenstand der Genossenschaft**

### **§ 2**

- (1) Zweck der Genossenschaft ist vorrangig eine gute, sichere und sozial verantwortbare Wohnungsversorgung (gemeinnütziger Zweck) der Mitglieder der Genossenschaft.
- (2) Die Genossenschaft kann zum Nutzen und Wohle ihrer Mitglieder Bauten in allen Rechts- und Nutzungsformen errichten, erwerben, bewirtschaften und betreuen. Sie kann alle im Bereich der eigenen Infrastruktur und Wohnungswirtschaft anfallenden Aufgaben übernehmen. Hierzu gehören Gemeinschaftsanlagen, Folgeeinrichtungen, wirtschaftliche Einrichtungen und Dienstleistungen.
- (3) Die Genossenschaft führt ihre Geschäfte nach den Grundsätzen der Wohnungsgemeinnützigkeit im Rahmen dieser Satzung und den gesetzlichen Bestimmungen.
- (4) Der Geschäftsbetrieb erstreckt sich auf die Erhaltung, Vermehrung und Verwaltung des materiellen und finanziellen Vermögens der Genossenschaft, der Abwicklung aller in diesem Zusammenhang ergebenden Geschäfte und der Beachtung der Sorgfaltspflicht gegenüber ihren Mitgliedern.
- (5) Die Vornahme des Geschäftsbetriebes durch Nichtmitglieder ist nicht zugelassen.

## **III. Mitgliedschaft**

### **§ 3**

#### **Mitglieder**

- (1) Mitglieder können nur natürliche Personen werden.



WGSB - SEIT 1957

SATZUNG  
der  
WOHNUNGSGENOSSENSCHAFT SONNENBLICK BEIERFELD eG

Genossenschaftsregister Amtsgericht Chemnitz Nr. GenR 355

## § 4

### Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Zum Erwerb der Mitgliedschaft bedarf es einer vom Bewerber unterzeichneten unbedingten Erklärung, die den Erfordernissen des Genossenschaftsgesetzes entsprechen muss. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Dem Bewerber ist vor Abgabe der Beitrittserklärung die Satzung in der jeweils geltenden Fassung zur Verfügung zu stellen.
- (2) Die Mitgliedschaft entsteht durch Eintrag in der von der Genossenschaft geführten Liste der Genossen.

## § 5

### Eintrittsgeld

- (1) Bei der Aufnahme ist ein Eintrittsgeld von 25,- EUR zu zahlen.
- (2) Das Eintrittsgeld ist den Ehegatten und den die Mitgliedschaft fortsetzenden Erben zu erlassen.

## § 6

### Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch

- a) Kündigung
- b) Übertragung des Geschäftsguthabens
- c) Tod
- d) Ausschluss

## § 7

### Kündigung der Mitgliedschaft

- (1) Das Mitglied kann zum Schluss eines Geschäftsjahres durch Kündigung seinen Austritt aus der Genossenschaft erklären.
- (2) Die Kündigung muss mindestens 1 Jahr vor dem Schluss des Geschäftsjahres erfolgen und dem Vorstand zugegangen sein.
- (3) Das Mitglied hat ein auf einen Monat befristetes außerordentliches Kündigungsrecht nach Maßgabe von § 67 a GenG, wenn die Mitgliederversammlung
  - a) eine wesentliche Änderung des Gegenstandes der Genossenschaft,
  - b) eine Erhöhung des Geschäftsanteils,
  - c) die Erweiterung einer Pflichtbeteiligung mit mehreren Geschäftsanteilen,



WGSB - SEIT 1957

SATZUNG  
der  
WOHNUNGSGENOSSENSCHAFT SONNENBLICK BEIERFELD eG

Genossenschaftsregister Amtsgericht Chemnitz Nr. GenR 355

- d) die Einführung der Verpflichtung der Mitglieder zur Leistung von Nachschüssen,
  - e) die Verlängerung der Kündigungsfrist über ein Jahr hinaus,
  - f) die Erweiterung der Verpflichtung zur Erbringung von Sachleistungen beschließt.
- (4) Das Mitglied scheidet aus der Genossenschaft zu dem in der Liste der Genossen vermerkten Jahresabschluss aus.

## § 8

### **Übertragung des Geschäftsguthabens**

- (1) Ein Mitglied kann mit Zustimmung des Vorstandes jederzeit im Laufe des Geschäftsjahres sein Geschäftsguthaben durch schriftliche Vereinbarung auf einen Anderen übertragen und hierdurch aus der Genossenschaft ohne Auseinandersetzung ausscheiden, sofern der Bewerber bereits Mitglied ist oder Mitglied wird. Eine teilweise Übertragung des Geschäftsguthabens ist jedoch nicht zulässig. Der Anspruch auf eine Wohnung erlischt mit der Übertragung des Geschäftsguthabens.
- (2) Ist der Erwerber nicht Mitglied der Genossenschaft, so muss er die Mitgliedschaft erwerben. Ist der Erwerber bereits Mitglied, so ist das Geschäftsguthaben des ausgeschiedenen oder übertragenen Mitgliedes seinem Geschäftsguthaben zuzuschreiben. Aus dem Erwerb kann kein Anspruch auf eine weitere Wohnung abgeleitet werden.

## § 9

### **Beendigung der Mitgliedschaft**

Stirbt ein Mitglied, so geht die Mitgliedschaft bis zum Schluss des Geschäftsjahres, in dem der Erbfall eingetreten ist, auf die Erben über. Sie endet mit dem Schluss des Geschäftsjahres, in dem der Erbfall eingetreten ist. Mehrere Erben könne ein Stimmrecht in dieser Zeit nur durch einen bevollmächtigten gemeinschaftlichen Vertreter ausüben.

## § 10

### **Ausschließung des Mitgliedes**

- (1) Ein Mitglied kann zum Schluss des Geschäftsjahres aus der Genossenschaft ausgeschlossen werden:
  - a) Wenn es durch ein genossenschaftswidriges Verhalten schuldhaft oder unzumutbar das Ansehen oder die wirtschaftlichen Belange der



WGSB - SEIT 1957

SATZUNG  
der  
WOHNUNGSGENOSSENSCHAFT SONNENBLICK BEIERFELD eG

Genossenschaftsregister Amtsgericht Chemnitz Nr. GenR 355

- Genossenschaft oder ihrer Mitglieder schädigt oder zu schädigen versucht,
- b) wenn es trotz schriftlicher Aufforderung unter Androhung des Ausschlusses den satzungsmäßigen oder sonstigen der Genossenschaft gegenüber bestehenden Verpflichtungen nicht nachkommt. Dies gilt insbesondere dann, wenn die Gefahr einer erheblichen Beeinträchtigung der Genossenschaft besteht,
  - c) wenn über sein Vermögen ein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gestellt worden ist,
  - d) wenn es unbekannt verzogen oder sein Aufenthalt länger als sechs Monate unbekannt ist.
- (2) Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss des Vorstandes. Dem auszuschließenden Mitglied ist vorher die Möglichkeit zu geben, sich zu dem Ausschluss zu äußern.
  - (3) Der Ausschließungsbeschluss ist dem Ausgeschlossenen unverzüglich vom Vorstand durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen. Von dem Zeitpunkt der Absendung desselben kann das Mitglied nicht mehr an der Mitgliederversammlung teilnehmen.
  - (4) Der Ausgeschlossenen kann innerhalb eines Monats nach Zugang des Ausschließungsbeschlusses durch ein an den Vorstand gerichtetes eingeschriebenes Schreiben gegen den Ausschluss Berufung einlegen. Über die Berufung entscheidet der Aufsichtsrat.
  - (5) In dem Verfahren vor dem Aufsichtsrat müssen die Beteiligten Gelegenheit zur Stellungnahme erhalten. Der Aufsichtsrat entscheidet mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Der Beschluss ist den Beteiligten durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen.
  - (6) Ein Mitglied des Vorstandes oder Aufsichtsrates kann erst ausgeschlossen werden, wenn die Mitgliederversammlung den Widerruf der Bestellung oder die Abberufung (§ 32 Abs.1 Buchst. h)) beschlossen hat.

## § 11

### **Auseinandersetzung**

- (1) Mit dem Ausgeschiedenen hat sich die Genossenschaft auseinanderzusetzen. Maßgebend ist die Bilanz, die für das Geschäftsjahr, zu dessen Ende das Mitglied ausgeschieden ist, festgestellt worden ist (§ 32 Abs.1 Buchst. b)).
- (2) Der Ausgeschiedene kann lediglich sein Auseinandersetzungsguthaben, nicht auch einen Anteil an den Rücklagen und dem sonstigen Vermögen der Genossenschaft verlangen. Das Auseinandersetzungsguthaben wird berechnet nach den Geschäftsguthaben des Mitgliedes (§ 16 Abs.6). Die Genossenschaft ist berechtigt, bei der Auseinandersetzung die ihr gegen das ausgeschiedene Mitglied zustehende fällige Forderungen gegen das



WGSB - SEIT 1957

SATZUNG  
der  
WOHNUNGSGENOSSENSCHAFT SONNENBLICK BEIERFELD eG

Genossenschaftsregister Amtsgericht Chemnitz Nr. GenR 355

Auseinandersetzungsguthaben aufzurechnen. Der Genossenschaft haftet das Auseinandersetzungsguthaben des Mitgliedes für einen etwaigen Ausfall, insbesondere im Insolvenzverfahren des Mitgliedes.

- (3) Das Auseinandersetzungsguthaben ist dem Ausgeschiedenen binnen sechs Monaten seit dem Ende des Geschäftsjahres, zu dem das Ausscheiden erfolgt ist, auszuführen, nicht jedoch vor Feststellung der Bilanz. Der Anspruch auf Auszahlung verjährt nach zwei Jahren.
- (4) Weist die der Auseinandersetzung zugrundeliegende Bilanz einen Verlust aus, der die Geschäftsguthaben und die gesetzlichen Rücklagen übersteigt, so hat der Ausgeschiedene den auf ihn entfallenden Anteil an die Genossenschaft zu zahlen. Dieser Anteil wird nach dem Verhältnis der Haftsumme des Ausgeschiedenen zur Gesamthaftsumme aller Mitglieder einschließlich der zum Schluss des gleichen Geschäftsjahres ausgeschiedenen berechnet, er ist auf die Haftsumme des Ausgeschiedenen beschränkt. Der Ausgeschiedene ist auch dann zur Verlustdeckung heranzuziehen, wenn der Verlust auf neue Rechnung vorgetragen wird.

Die Auseinandersetzungsforderung wird seitens der Genossenschaft 2 Wochen nach der Mitgliederversammlung, die die Bilanz festgestellt hat, fällig.

#### **IV. Rechte und Pflichten der Mitglieder**

##### **§ 12**

##### **Rechte der Mitglieder**

- (1) Alle Mitglieder haben gleiche Rechte. Sie üben diese in Angelegenheiten der Genossenschaft gemeinschaftlich durch Beschlussfassung in der Mitgliederversammlung aus.
- (2) Aus den Aufgaben der Genossenschaft ergibt sich insbesondere Das Recht jedes Mitgliedes auf:
  - a) wohnliche Versorgung durch Nutzung einer Genossenschaftswohnung,
  - b) Inanspruchnahme von Dienstleistungen und Einrichtungen der Genossenschaft nach den dafür getroffenen Bestimmungen sowie das Recht auf Teilnahme und Nutznießung an sonstigen Vorteilen, die die Genossenschaft ihren Mitgliedern gewährt nach der Maßgabe der hier im § 26 aufgestellten Grundsätze.
- (3) Das Mitglied ist auf Grund der Mitgliedschaft vor allem berechtigt:
  - a) Weitere Geschäftsanteile zu übernehmen (§ 16),
  - b) das Stimmrecht in der Mitgliederversammlung auszuüben (§ 28),
  - c) in einer vom zehnten Teil der Mitglieder in Textform abgegebene Eingabe die Einberufung einer Mitgliederversammlung oder die Ankündigung von Gegenständen zur Beschlussfassung in einer bereits



WGSB - SEIT 1957

SATZUNG  
der  
WOHNUNGSGENOSSENSCHAFT SONNENBLICK BEIERFELD eG

Genossenschaftsregister Amtsgericht Chemnitz Nr. GenR 355

- einberufenen Mitgliederversammlung, soweit diese zur Zuständigkeit der Mitgliederversammlung gehören, zu fordern (§ 30 Abs.3),
- d) die Ernennung oder Abberufung von Liquidatoren in einer vom zehnten Teil der Mitglieder unterschriebenen Eingabe bei Gericht zu beantragen,
  - e) Auskunft in einer Mitgliederversammlung zu verlangen (§ 34),
  - f) am Bilanzgewinn der Genossenschaft teilzunehmen (§ 39),
  - g) das Geschäftsguthaben durch schriftliche Vereinbarung komplett auf einen anderen zu übertragen (§ 8),
  - h) den Austritt aus der Genossenschaft zu erklären (§ 7), zu kündigen,
  - i) die Zahlung des Auseinandersetzungsguthabens gemäß § 11 zu fordern,
  - j) Einsicht über die Niederschriften über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung, des Jahresabschlusses und der Bemerkungen des Aufsichtsrates zu nehmen,
  - k) das zusammengefasste Ergebnis des Prüfberichtes einzusehen.

### § 13

#### **Recht auf wohnliche Versorgung**

- (1) Das Recht auf Nutzung einer Genossenschaftswohnung steht ausschließlich nur Mitgliedern der Genossenschaft zu.
- (2) Die Genossenschaft setzt angemessene Preise für die Überlassung des Gebrauchs von Genossenschaftswohnungen fest, die eine Kosten- und Aufwandsdeckung einschließlich angemessener Verzinsung des Eigenkapitals sowie der ausreichenden Bildung von Rücklagen unter Berücksichtigung der Gesamtrentabilität der Genossenschaft zum Ziele haben.
- (3) Die Erreichung eines kosten- und aufwandsdeckenden Mietpreises für eine Genossenschaftswohnung wird stufenweise auf der Grundlage gesetzlicher Mietpreisregelungen ausgerichtet.

### § 14

#### **Überlassung und Zuweisung einer Wohnung**

- (1) Die Überlassung einer Genossenschaftswohnung begründet ein dauerndes Nutzungsrecht des Mitgliedes. (Beachte § 10 u. 15)
- (2) Das Nutzungsverhältnis an einer zum Gebrauch überlassenen Genossenschaftswohnung kann während des Bestehens der Mitgliedschaft nur unter den im Nutzungsvertrag festgesetzten Bedingungen aufgehoben werden. (Beachte § 10 u. 15)

 WGSB - SEIT 1957	SATZUNG der WOHNUNGSGENOSSENSCHAFT SONNENBLICK BEIERFELD eG
	Genossenschaftsregister Amtsgericht Chemnitz Nr. GenR 355

## § 15

### Pflichten der Mitglieder

- (1) Alle Mitglieder haben gleiche Pflichten.
- (2) Aus der Mitgliedschaft ergibt sich die Verpflichtung , zur Aufbringung der von der Genossenschaft zur Erfüllung ihrer Aufgaben benötigten Eigenmittel beizutragen durch:
  - a) Übernahme einer den Umfang der Inanspruchnahme von genossenschaftlichen Leistungen berücksichtigenden Anzahl von Geschäftsanteilen nach Maßgabe des § 16 und fristgemäße Zahlungen hierauf.
  - b) Teilnahme am Verlust (§ 40)
  - c) Zahlung eines Anteils am Fehlbetrag bei der Auseinandersetzung (§ 11, Abs. 4)
  - d) Zahlung gemäß Beschluss der Mitgliederversammlung nach Auflösung der Genossenschaft (§ 17, Abs. 2)
  - e) Zahlung des Eintrittsgeldes (§ 5)
- (3) Das Mitglied ist verpflichtet, für die Errichtung und Erhaltung genossenschaftlichen Eigentums Gemeinschaftshilfe nach Maßgabe von Richtlinien zu leisten, die die Mitgliederversammlung beschließt.
- (4) Für die private Inanspruchnahme von Leistungen und beweglichem Inventar der Genossenschaft hat das Mitglied ein vom Vorstand nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Bewirtschaftung und Erhaltung festgesetztes Entgelt zu entrichten.
- (5) Das Mitglied ist verpflichtet, für die zum Gebrauch überlassene Genossenschaftswohnung die nach § 13 festzusetzende Nutzungsgebühr bis zum 3. des Monats zu entrichten.


## V. Geschäftsanteil, Geschäftsguthaben und Haftsumme

## § 16

### Geschäftsanteile und Geschäftsguthaben

- (1) Das Mitglied beteiligt sich an der Genossenschaft auf Grund einer schriftlichen, unbedingten Beitrittserklärung durch Übernahme von Geschäftsanteilen. Ein Geschäftsanteil beträgt 150,00 (in Worten: einhundertfünfzig) Euro (EUR). Jedes Mitglied verpflichtet sich 1 (ein) Geschäftsanteil zu übernehmen.



 WGSB - SEIT 1957	SATZUNG der WOHNUNGSGENOSSENSCHAFT SONNENBLICK BEIERFELD eG
	Genossenschaftsregister Amtsgericht Chemnitz Nr. GenR 355

- (2) Jedes Mitglied dem eine Wohnung überlassen wird oder überlassen worden ist, hat weitere Geschäftsanteile entsprechend nachfolgender Übersicht zu übernehmen:

Übersicht der jeweiligen Gesamtanteile (Grundanteil + weitere Anteile) – Tabelle 1  
(DM / Euro - Umstellungen der Geschäftsanteile für die jeweiligen Eintrittszeiten)

Eintritt bis 02.10.1990				
Wohnungsgröße	Geschäftsanteile	in DM	in EUR	Differenzbetrag*
1 ½ - Raum	6	1.800,00 DM	<b>900,00 €</b>	39,75 DM
2 – Raum	7	2.100,00 DM	<b>1.050,00 €</b>	46,38 DM
2 ½ - Raum	8	2.400,00 DM	<b>1.200,00 €</b>	53,00 DM
2 2/2 - Raum	9	2.700,00 DM	<b>1.350,00 €</b>	59,63 DM

Eintritt von 03.10.1990 bis 31.07.2000				
Wohnungsgröße	Geschäftsanteile	in DM	in EUR	Differenzbetrag*
1 ½ - Raum	11	3.300,00 DM	<b>1.650,00 €</b>	72,88 DM
2 – Raum	14	4.200,00 DM	<b>2.100,00 €</b>	92,76 DM
2 ½ - Raum	17	5.100,00 DM	<b>2.550,00 €</b>	112,63 DM
2 2/2 - Raum	20	6.000,00 DM	<b>3.000,00 €</b>	132,51 DM

Eintritt ab 01.08.2000 (ab 01.01.2002 in EUR)				
Wohnungsgröße	Geschäftsanteile	in DM	in EUR	Differenzbetrag*
1 ½ - Raum	7	2.100,00 DM	1.050,00 €	46,68 DM
2 – Raum				
2 ½ - Raum				
2 2/2 - Raum				

\*Mit Inkrafttreten der europäischen Wirtschafts- und Währungsunion (EWU) wurden mit der Einführungsphase der Währungsumstellung zum 01.01.2002 die EURO - Banknoten und EURO - Münzen eingeführt und damit die Geschäftsanteile der Genossenschaftsmitglieder wie folgt umgewandelt:  
1 Geschäftsanteil = 300,- DM → 1 Geschäftsanteil = 150,- EUR  
Der Differenzbetrag der durch den Umrechnungskurs 1,95583 (1,- EUR = 1,95583 DM) entsteht wurde den Genossenschaftsmitgliedern im Jahr 2001 zurückerstattet.

*Ergänzende Festlegungen bzw. Erläuterungen*

- a) Für Mitglieder die im Zuge eines Wohnungswechsels innerhalb der WOHNUNGSGENOSSENSCHAFT SONNENBLICK BEIERFELD eG eine kleinere oder größere Wohnung übernehmen, ist kein Zahlungsausgleich von Geschäftsanteilen erforderlich.
  - b) Bei Austritt aus der WOHNUNGSGENOSSENSCHAFT SONNENBLICK BEIERFELD eG gilt hinsichtlich der Geschäftsguthaben und Abwicklung Tabelle 1 (unter Beachtung zutreffender Paragraphen dieser Satzung).
- (3) Der erste Geschäftsanteil ist innerhalb von 4 Wochen nach der von der WOHNUNGSGENOSSENSCHAFT SONNENBLICK BEIERFELD eG bestätigten Beitrittserklärung und Eintrag in die durch den Vorstand der WOHNUNGSGENOSSENSCHAFT SONNENBLICK BEIERFELD eG geführte Liste der Genossen einzuzahlen.



WGSB - SEIT 1957

SATZUNG  
der  
WOHNUNGSGENOSSENSCHAFT SONNENBLICK BEIERFELD eG


Genossenschaftsregister Amtsgericht Chemnitz Nr. GenR 355

- (4) Die mit der Beitrittserklärung weiter übernommenen Geschäftsanteile sind innerhalb von 2 Jahren zu zahlen. Bei Überlassung einer Wohnung zur Nutzung jedoch sind die weiter übernommenen Geschäftsanteile innerhalb eines Vierteljahres zu zahlen. Der Vorstand kann auf Antrag die Zahlung der weiteren Geschäftsanteile in Raten zulassen. Die Ratenzahlungen betragen mindestens 40,00 EUR monatlich bis die mit der Beitrittserklärung weiter übernommenen Geschäftsanteile nach 2 Jahren erreicht sind.
- (5) Über die Geschäftsanteile gemäß § 16 Abs.1 und 2 hinaus können Mitglieder weitere Anteile übernehmen, wenn die vorhergehenden Anteile bis auf die zuletzt übernommenen voll eingezahlt sind und der Vorstand der Übernahme zugestimmt hat.
- (6) Die Einzahlung auf die Geschäftsanteile, vermehrt um die zugeschriebenen Gewinnanteile, vermindert um abgeschriebene Verlustanteile, bildet das Geschäftsguthaben des Mitgliedes.
- (7) Die Abtretung oder Verpfändung des Geschäftsguthabens an Dritte ist unzulässig und der Genossenschaft gegenüber unwirksam. Eine Aufrechnung des Geschäftsguthabens durch das Mitglied gegen Verbindlichkeiten gegenüber der Genossenschaft ist nicht gestattet. Für das Auseinandersetzungsguthaben gilt § 11 der Satzung.
- (8) Eine Gewinnausschüttung (Dividende) oder Verlustabschreibung für Geschäftsguthaben wird für den Zeitraum ausgesetzt, in dem die Erhebung von aufwands- und kostendeckenden Mieten durch gesetzliche Regelungen beschränkt ist und die Aufrechterhaltung der Liquidität der Genossenschaft nur durch Inanspruchnahme staatliche Zuschüsse gewährleistet werden kann.

## § 17

### Haftung und Nachschusspflicht

- (1) Die Mitglieder haben im Falle der Insolvenz der Genossenschaft keine Nachschüsse zu leisten. Die Mitglieder haften der Genossenschaft mit den übernommenen Geschäftsanteilen.
- (2) Die Mitgliederversammlung kann bei Auflösung der Genossenschaft beschließen, dass die Mitglieder, soweit das erforderlich ist, zur Deckung des Fehlbetrages im Sinne von
  - § 87 a, Abs. 1 GenG zu den weiteren Einzahlungen verpflichtet sind, sofern sie diese noch nicht voll eingezahlt haben,
  - § 87 a, Abs. 2 GenG weitere Zahlungen nach dem Verhältnis ihrer Pflichtgeschäftsanteile zu leisten haben.

 WGSB - SEIT 1957	SATZUNG der WOHNUNGSGENOSSENSCHAFT SONNENBLICK BEIERFELD eG
	Genossenschaftsregister Amtsgericht Chemnitz Nr. GenR 355

Ein Mitglied kann jedoch zu weiteren Zahlungen nach § 87a Abs. 2 GenG höchstens bis zu dem Betrag in Anspruch genommen werden, der den Gesamtbetrag seiner Pflichtgeschäftsanteile entspricht.

## VI. Organe der Genossenschaft

### § 18

#### Organe

- (1) Die Genossenschaft hat als Organe:
  - Den Vorstand
  - Den Aufsichtsrat
  - Die Mitgliederversammlung
- (2) Die Organe der Genossenschaft sind verpflichtet, die Kosten des Geschäftsbetriebes nach den Grundsätzen einer ordnungsgemäßen Geschäftsführung leistungsbezogen auszurichten und nachprüfbar zu belegen.
- (3) Mitglieder des Vorstandes und des Aufsichtsrates dürfen in Angelegenheiten der Genossenschaft eine für Sie gewinnbringende Tätigkeit nur ausüben, wenn Vorstand und Aufsichtsrat dies beschlossen haben.
- (4) Mit Mitgliedern des Vorstandes und Aufsichtsrates dürfen Geschäfte und Rechtsgeschäfte im Sinne § 2 dieser Satzung nur abgeschlossen werden, wenn der Aufsichtsrat dem Abschluss solcher Geschäfte zugestimmt hat.

### § 19

#### Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht mindestens aus 2 Personen. Sie müssen Mitglied der Genossenschaft und natürliche Person sein. Gehören juristische Personen oder Personengesellschaften der Genossenschaft an, können die zur Vertretung befugten Personen in den Vorstand bestellt werden.
- (2) Die Vorstandsmitglieder werden vom Aufsichtsrat auf die Dauer von höchstens 4 Jahren bestellt. Ihre Wiederbestellung ist zulässig. Die Bestellung kann vorzeitig nur durch die Mitgliederversammlung widerrufen werden (§ 32 Abs. 1 Buchst. h)
- (3) Der Aufsichtsrat kann Mitglieder des Vorstandes bis zur Entscheidung durch die Mitgliederversammlung vorläufig Ihres Amtes entheben. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von drei Vierteln aller Mitglieder des Aufsichtsrates. Die Mitgliederversammlung ist unverzüglich einzuberufen. Den vorläufig



WGSB - SEIT 1957

SATZUNG  
der  
WOHNUNGSGENOSSENSCHAFT SONNENBLICK BEIERFELD eG

Genossenschaftsregister Amtsgericht Chemnitz Nr. GenR 355


ihres Amtes enthobenen Mitgliedern des Vorstandes ist in der Mitgliederversammlung mündlich Gehör zu geben.

- (4) Mit hauptamtlichen und nebenamtlichen Vorstandsmitgliedern sind für die Dauer ihrer Bestellung Anstellungsverträge abzuschließen.
- (5) Bei Ehrenamtlichen Vorstandsmitgliedern erlischt das Vertragsverhältnis mit dem Ablauf oder dem Widerruf der Bestellung. Sie können eine angemessene Aufwandsentschädigung erhalten, wenn dies der Aufsichtsrat beschließt und über dessen Höhe er bestimmt.

## § 20

### Leitung und Vertretung der Genossenschaft

- (1) Der Vorstand leitet die Genossenschaft unter eigener Verantwortung. Er hat nur solche Beschränkungen zu beachten, die Gesetz und Satzung festlegen.
- (2) Die Genossenschaft wird vertreten durch ein Vorstandsmitglied in Gemeinschaft mit einem anderen Vorstandsmitglied.
- (3) Vorstandsmitglieder zeichnen für die Genossenschaft, indem sie der Firma der Genossenschaft oder der Benennung des Vorstandes ihre Namensunterschrift beifügen.
- (4) Ist von einem Mitglied eine Willenserklärung gegenüber der Genossenschaft abzugeben, so genügt die Abgabe gegenüber einem Vorstandsmitglied.
- (5) Zur Gesamtvertretung befugte Vorstandsmitglieder können einzelne von ihnen zur Vornahme bestimmter Geschäfte oder bestimmter Arten von Geschäften ermächtigen.
- (6) Der Vorstand führt die Geschäfte der Genossenschaft aufgrund seiner Beschlüsse, die mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen zu fassen sind. Er ist mit 2 Mitgliedern beschlussfähig. Niederschriften über Beschlüsse sind von zwei Vorstandsmitgliedern zu unterschreiben, ebenso die sonstigen Protokolle über Vorstandssitzungen. Die Vollständigkeit und Verfügbarkeit der Niederschrift sind sicherzustellen.
- (7) Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, in der die Unterschriftsvollmachten auf Bankbelegen mit festgelegt sind. Die Geschäftsordnung ist von jedem Mitglied des Vorstandes zu unterschreiben.
- (8) Der Vorstand hat den Aufsichtsrat auf Verlangen über Angelegenheiten der Genossenschaft zu berichten und in den Sitzungen des Aufsichtsrates, zu denen eingeladen wird, Auskunft zu erteilen.
- (9) Der Vorstand hat der ordentlichen Mitgliederversammlung den Jahresabschluss (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung und Anhang) vorzulegen.

 WGSB - SEIT 1957	SATZUNG der WOHNUNGSGENOSSENSCHAFT SONNENBLICK BEIERFELD eG
	Genossenschaftsregister Amtsgericht Chemnitz Nr. GenR 355

## § 21

### Aufgaben und Pflichten des Vorstandes

- (1) Die Vorstandsmitglieder haben bei ihrer Geschäftsführung die Sorgfalt und Gewissenhaftigkeit eines ordentlichen Geschäftsleiters anzuwenden. Über vertrauliche Angaben und Geheimnisse der Genossenschaft, namentlich Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse, die ihnen durch ihre Tätigkeit als Vorstandsmitglied bekannt geworden sind, haben sie auch nach ihrem Ausscheiden aus dem Amt Stillschweigen zu wahren.
- (2) Der Vorstand ist insbesondere verpflichtet:
  - a) die Geschäfte entsprechend genossenschaftlicher Zielsetzungen zu führen;
  - b) die für einen ordnungsgemäßen Geschäftsbetrieb notwendigen personellen, sachlichen und organisatorischen Maßnahmen zu planen und durchzuführen;
  - c) für ein ordnungsgemäßes Rechnungswesen gemäß § 35 ff der Satzung zu sorgen;
  - d) über die Zulassung des Mitgliedschaftserwerb und über die Beteiligung mit weiteren Geschäftsanteilen zu entscheiden;
  - e) die Mitgliederliste nach Maßgabe des Genossenschaftsgesetzes zu führen;
  - f) im Prüfbericht festgehaltene Mängel abzustellen und den Prüfungsverband darüber zu berichten.
- (3) Der Vorstand hat den Aufsichtsrat zu berichten über die beabsichtigte Geschäftspolitik und andere grundsätzliche Fragen der Unternehmensplanung (insbesondere die Finanz-, Investitions- und Personalplanung). Der Vorstand hat den Jahresabschluss nach der Erstellung dem Aufsichtsrat vorzulegen. § 23 Abs.3 ist zu beachten.
- (4) Vorstandsmitglieder die ihre Pflichten verletzen, sind der Genossenschaft zum Ersatz des daraus entstandenen Schadens als Gesamtschuldner verpflichtet. Sie haben nachzuweisen, dass sie die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters einer Genossenschaft angewandt haben.
- (5) Eine Ersatzpflicht gegenüber der Genossenschaft tritt nicht ein, wenn die Handlung auf einen gesetzmäßigen Beschluss der Mitgliederversammlung beruht. Die Ersatzpflicht wird dagegen nicht ausgeschlossen, dass der Aufsichtsrat die Handlung gebilligt hat.



WGSB - SEIT 1957


SATZUNG  
der  
WOHNUNGSGENOSSENSCHAFT SONNENBLICK BEIERFELD eG

Genossenschaftsregister Amtsgericht Chemnitz Nr. GenR 355

## § 22

### Aufsichtsrat

- (1) Der Aufsichtsrat besteht aus mindestens drei Mitgliedern. Die Mitgliederversammlung kann eine höhere Zahl festsetzen. Die Mitglieder des Aufsichtsrates müssen persönlich Mitglied der Genossenschaft und natürliche Personen sein. Gehören juristische Personen oder Personengesellschaften der Genossenschaft an, können die zur Vertretung befugten Personen in den Aufsichtsrat gewählt werden.
- (2) Aufsichtsratsmitglieder können nicht zugleich Vorstandsmitglieder oder dauernde Vertreter von Vorstandsmitgliedern sein. Sie dürfen auch nicht als Mitarbeiter in einem Arbeitsverhältnis zur Genossenschaft stehen. Mitglieder des Aufsichtsrates können nicht sein die Ehepartner und eingetragene Lebenspartner sowie weitere nahe Angehörige eines Vorstandsmitgliedes oder eines Mitarbeiters, der in einem Arbeitsverhältnis zur Genossenschaft steht.
- (3) Ehemalige Vorstandsmitglieder können erst zwei Jahre nach Ausscheiden aus dem Amt, nach erteilter Entlastung in den Aufsichtsrat gewählt werden.
- (4) Die Aufsichtsratsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für drei Jahre gewählt. Ihre Amtszeit endet mit dem Schluss der Mitgliederversammlung, die über die Entlastung für das zweite Geschäftsjahr nach der Wahl beschließt. Hierbei wird das Geschäftsjahr, indem das Aufsichtsratsmitglied gewählt wurde, nicht mitgerechnet. Wiederwahl ist zulässig. Dauernd verhinderte Aufsichtsratsmitglieder sind durch die Mitgliederversammlung abzurufen und durch Wahl zu ersetzen.
- (5) Scheiden Mitglieder im Laufe der Amtszeit aus, so besteht der Aufsichtsrat bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung, in der die Ersatzwahlen vorgenommen werden, nur aus den verbleibenden Mitgliedern. Frühere Ersatzwahlen durch eine außerordentliche Mitgliederversammlung sind nur dann erforderlich, wenn die Zahl der Aufsichtsratsmitglieder unter drei absinkt oder der Aufsichtsrat nicht mehr beschlussfähig im Sinne von § 25 Abs. 4 ist. Ersatzwahlen erfolgen für den Rest der Amtsdauer ausgeschiedener Aufsichtsratsmitglieder.
- (6) Nur für einen im Voraus begrenzten Zeitraum kann der Aufsichtsrat einzelne seiner Mitglieder zu Vertretern von verhinderten Vorstandsmitgliedern bestellen. In dieser Zeit und bis zur erteilten Entlastung wegen ihrer Tätigkeit im Vorstand dürfen sie keine Tätigkeit als Aufsichtsrat ausüben.
- (7) Der Aufsichtsrat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden, dessen Stellvertreter und einen Schriftführer. Das gilt auch, soweit sich seine Zusammensetzung durch Wahlen nicht verändert hat.

 WGSB - SEIT 1957	SATZUNG der WOHNUNGSGENOSSENSCHAFT SONNENBLICK BEIERFELD eG
	Genossenschaftsregister Amtsgericht Chemnitz Nr. GenR 355

- (8) Der Aufsichtsrat gibt sich eine Geschäftsordnung. Ihm kann eine angemessene Vergütung gewährt werden.

## § 23


### Aufgaben und Pflichten des Aufsichtsrates

- (1) Der Aufsichtsrat hat den Vorstand in seiner Geschäftsführung zu fördern, zu beraten und zu überwachen. Die Rechte und Pflichten des Aufsichtsrates werden durch Gesetze und Satzung begrenzt.
- (2) Der Aufsichtsrat vertritt die Genossenschaft gegenüber den Vorstandsmitgliedern gerichtlich und außerordentlich. Über die Führung von Prozessen gegen Vorstandsmitglieder entscheidet die Mitgliederversammlung.
- (3) Der Aufsichtsrat kann vom Vorstand jederzeit Auskünfte über die Angelegenheiten der Genossenschaft verlangen. Ein einzelnes Aufsichtsratsmitglied hat das Recht und die Pflicht, von den Vorlagen des Vorstandes Kenntnis zu nehmen.
- (4) Jedes Mitglied des Aufsichtsrates hat den Inhalt des Prüfungsgerichts zur Kenntnis zu nehmen.
- (5) Der Aufsichtsrat hat den Jahresabschluss und die Vorschläge des Vorstandes für die Verwendung eines Jahresüberschusses oder die Deckung eines Jahresfehlbetrages zu prüfen und der Mitgliederversammlung vor Feststellung des Jahresabschlusses darüber Bericht zu erstatten.
- (6) Der Aufsichtsrat kann aus seiner Mitte Ausschüsse bestellen, insbesondere um eine Verhandlung und Beschlüsse vorzubereiten oder um deren Ausführung zu überwachen.
- (7) Die Mitglieder des Aufsichtsrates und seine Ausschüsse können ihre Obliegenheiten nicht anderen Personen übertragen. Der Aufsichtsrat kann sich zur Erfüllung seiner Überwachungspflicht der Hilfe sachverständiger Dritter bedienen.
- (8) Beschlüsse des Aufsichtsrates werden vom Vorsitzenden ausgeführt.
- (9) Der Aufsichtsrat gibt sich eine Geschäftsordnung.

## § 24

### Sorgfaltspflicht des Aufsichtsrates

Die Mitglieder des Aufsichtsrates haben bei ihrer Tätigkeit die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Aufsichtsratsmitgliedes einer Wohnungsgenossenschaft anzuwenden. Sie haben über alle vertraulichen Angaben und Geheimnisse der Genossenschaft sowie der Mitglieder und von Dritten, die ihnen durch die Tätigkeit im Aufsichtsrat bekannt geworden sind Stillschweigen zu

 WGSB - SEIT 1957	SATZUNG der WOHNUNGSGENOSSENSCHAFT SONNENBLICK BEIERFELD eG
	Genossenschaftsregister Amtsgericht Chemnitz Nr. GenR 355

bewahren, dies gilt auch nach ihren Ausscheiden aus dem Amt. Im Übrigen gilt gemäß § 41 GenG für die Sorgfaltspflicht und Verantwortlichkeit der Aufsichtsratsmitglieder § 34 GenG sinngemäß.

## § 25

### Sitzungen des Aufsichtsrates

- (1) Der Aufsichtsrat hält nach Bedarf Sitzungen ab. Er soll einmal im Kalendervierteljahr zusammentreten.
- (2) Die Sitzungen werden vom Vorsitzenden des Aufsichtsrates einberufen und geleitet. Als Sitzung des Aufsichtsrates gemäß § 27. Die Geschäftsordnung beinhaltet die näheren Bestimmungen.
- (3) Der Aufsichtsrat soll in der Regel den Vorstand zu seinen Sitzungen einladen. Dieser nimmt ohne Stimmrecht daran teil.
- (4) Der Vorsitzende muss den Aufsichtsrat unverzüglich einberufen, wenn ein Drittel der Mitglieder des Aufsichtsrates oder der Vorstand der Genossenschaft unter Angabe des Zwecks und der Gründe dies verlangen.
- (5) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner gewählten Mitglieder bei der Beschlussfassung anwesend sind. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der angegebenen Stimmen, bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (6) Schriftlich angeforderte oder telekommunikativ (Telefax, E-Mail) mitgeteilte Entscheidungen von abwesenden Aufsichtsratsmitgliedern sind nur zulässig, wenn kein Mitglied diesen Verfahren widerspricht. In der Geschäftsordnung ist dies festzulegen.
- (7) Über die Sitzungen und Beschlüsse sind Niederschriften anzufertigen. Die Protokolle sind vom Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterschreiben. Die Vollständigkeit und Verfügbarkeit ist sicherzustellen.

## § 26

### Gegenstände der gemeinsamen Beratung von Vorstand und Aufsichtsrat

- (1) Vorstand und Aufsichtsrat beschließen nach gemeinsamer Beratung durch getrennte Abstimmung über:
  - a) Aufstellung der Instandhaltungs- und Bauprogramme,
  - b) die Grundsätze für die Vergabe von Genossenschaftswohnungen und für die Nutzung von Einrichtungen der Genossenschaft,
  - c) die Grundsätze für die Leistung von Selbsthilfe,
  - d) die Grundsätze für die Überlassung von genossenschaftseigenen Grund und Boden zur privaten Nutzung durch ihre Mitglieder,
  - e) die Grundsätze für die Durchführung der Wohnungsbewirtschaftung,





WGSB - SEIT 1957

SATZUNG  
der  
WOHNUNGSGENOSSENSCHAFT SONNENBLICK BEIERFELD eG

Genossenschaftsregister Amtsgericht Chemnitz Nr. GenR 355

- f) die Beteiligungen,
- g) die Erteilung einer Prokura,
- h) eine entsprechende Auftragserteilung welche Organisation die gesetzliche Prüfung des Jahresabschlusses unter Einbeziehung der Buchführung gemäß § 53 Abs. 2 GenG durchführen soll,
- i) die im Ergebnis des Berichts über die gesetzliche Prüfung zu treffenden Maßnahmen,
- j) die Einstellung in und die Entnahme aus Ergebnisrücklagen bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sowie über den Vorschlag zur Verwendung des Bilanzgewinnes oder zur Deckung des Verlusts,
- k) die Vorbereitung gemeinsamer Vorlagen an die Mitgliederversammlung.

## § 27

### **Gemeinsame Sitzung von Vorstand und Aufsichtsrat**

- (1) Die gemeinsamen Sitzungen sind in der Regel mindestens vierteljährig abzuhalten. Die Sitzungen werden auf Vorschlag des Vorstandes vom Vorsitzenden des Aufsichtsrates einberufen und geleitet. Auf Verlangen des Prüfungsverbandes ist eine gemeinsame Sitzung des Vorstandes und Aufsichtsrates einzubringen.
- (2) Zur Beschlussfähigkeit ist erforderlich, dass jedes der Organe für sich beschlussfähig ist, jedes Organ beschließt getrennt. Anträge deren Annahme nicht jedes der beiden Organe nicht ordnungsgemäß beschließt, gelten als abgelehnt.
- (3) Über die Beschlüsse der gemeinsamen Sitzungen sind vom Schriftführer des Aufsichtsrates Niederschriften anzufertigen und vom Vorsitzenden des Aufsichtsrates vom Schriftführer und einem Vorstandsmitglied zu unterschreiben. Die Vollständigkeit der Niederschriften ist sicherzustellen.

## § 28

### **Stimmrecht**

- (1) In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Das Mitglied soll sein Stimmrecht persönlich ausüben.
- (2) Das Stimmrecht geschäftsunfähiger oder in der Geschäftsfähigkeit beschränkter Mitglieder wird durch ihre gesetzlichen Vertreter ausgeübt.
- (3) Niemand kann für sich oder einen anderen das Stimmrecht ausüben, wenn darüber Beschluss gefasst wird, ob er oder das vertretene Mitglied zu entlasten oder von einer Verbindlichkeit zu befreien ist oder ob die Genossenschaft gegen ihn oder das vertretene Mitglied einen Anspruch geltend machen soll.



WGSB - SEIT 1957

SATZUNG  
der  
WOHNUNGSGENOSSENSCHAFT SONNENBLICK BEIERFELD eG

Genossenschaftsregister Amtsgericht Chemnitz Nr. GenR 355

- (4) Das Mitglied oder sein gesetzlicher Vertreter können schriftlich Stimmvollmacht erteilen. Ein Bevollmächtigter kann nicht mehr als zwei Mitglieder vertreten. Bevollmächtigte können nur Mitglieder der Genossenschaft oder Ehegatten, eingetragene Lebenspartner, Eltern und volljährige Kinder des Mitgliedes sein. Die Bevollmächtigung von Personen die sich geschäftsmäßig zur Ausübung des Stimmrechts anbieten ist ausgeschlossen.

## § 29

### Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung muss spätestens bis zum 30. Juni jeden Jahres stattfinden.
- (2) Der Vorstand hat der ordentlichen Mitgliederversammlung den Jahresabschluss (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung und einen Anhang) vorzulegen. Der Aufsichtsrat hat der Mitgliederversammlung über seine Tätigkeit zu berichten.
- (3) Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind, abgesehen von den im Genossenschaftsgesetz oder in dieser Satzung ausdrücklich bestimmten Fällen, einzuberufen, wenn es im Interesse der Genossenschaft erforderlich ist. Dies ist besonders dann der Fall, wenn der Prüfungsverband die Einberufung zur Besprechung des Prüfungsergebnisses oder zur Erörterung der Lage der Genossenschaft für notwendig hält.

## § 30

### Einberufung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird in der Regel vom Vorsitzenden des Aufsichtsrates einberufen. Das gesetzliche Recht des Vorstandes auf Einberufung einer Mitgliederversammlung wird dadurch nicht berührt.
- (2) Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt unter Angabe der Gegenstände der Tagesordnung durch eine dem Mitglied zuzustellende schriftliche Mitteilung. Die Einladung ergeht vom Vorsitzenden des Aufsichtsrates oder vom Vorstand, sofern dieser eine Mitgliederversammlung einberuft. Zwischen dem Tag der Mitgliederversammlung und dem Tag des Zugangs der schriftlichen Mitteilung muss ein Zeitraum von mindestens zwei Wochen liegen.
- (3) Eine Mitgliederversammlung muss unverzüglich einberufen werden, wenn der zehnte Teil der Mitglieder dies in einer von ihnen unterschriebenen in Textform abgegebenen Eingabe unter Anführung des Zwecks und der Gründe verlangt. Fordert der fünfte Teil der Mitglieder rechtzeitig in gleicher Weise



WGSB - SEIT 1957

SATZUNG  
der  
WOHNUNGSGENOSSENSCHAFT SONNENBLICK BEIERFELD eG

Genossenschaftsregister Amtsgericht Chemnitz Nr. GenR 355

die Beschlussfassung über bestimmte, zur Zuständigkeit der Mitgliederversammlung gehörende Gegenstände, so müssen diese auf die Tagesordnung gesetzt werden.

- (4) Beschlüsse können nur über Gegenstände der Tagesordnung gefasst werden. Nachträglich können Anträge zur Beschlussfassung gemäß (3), soweit sie zur Zuständigkeit der Mitgliederversammlung gehören, aufgenommen werden.
- (5) Gegenstände der Tagesordnung müssen rechtzeitig vor der Mitgliederversammlung durch eine den Mitgliedern zugegangene schriftliche Mitteilung angekündigt werden. Zwischen dem Tag der Mitgliederversammlung und dem Tag des Zugangs der schriftlichen Mitteilung muss ein Zeitraum von mindestens einer Woche liegen.

### § 31

#### **Leitung der Mitgliederversammlung und Beschlussfassung**

- (1) Die Leitung der Mitgliederversammlung hat der Vorsitzende des Aufsichtsrates oder bei seiner Verhinderung sein Stellvertreter. Sind beide verhindert, so hat ein Mitglied des Vorstandes die Versammlung zu leiten. Der Versammlungsleiter ernennt einen Schriftführer sowie die Stimmenzähler.
- (2) Abstimmungen erfolgen durch Erheben der Hand. Auf Antrag kann die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit beschließen, geheim durch Stimmzettel abstimmen zu lassen.
- (3) Bei der Feststellung des Stimmverhältnisses werden nur die abgegebenen Stimmen gezählt; Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht berücksichtigt. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag, vorbehaltlich der besonderen Regelung bei Wahlen gemäß Abs. 4, als abgelehnt.
- (4) Wahlen erfolgen aufgrund von Einzelvorschlägen, die in der Mitgliederversammlung zu machen sind. Listenvorschläge sind nicht zulässig. Jeder Wahlberechtigte hat so viele Stimmen, wie Organmitglieder zu wählen sind (Aufsichtsrat). Der Wahlberechtigte bezeichnet auf seinen Stimmzettel die Bewerber, die er wählen will. Gewählt sind die Bewerber, die mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhalten. Wird diese Mehrheit im ersten Wahlgang nicht erreicht, sind im zweiten Wahlgang die Bewerber gewählt, die die meisten Stimmen erhalten. Bei Stimmgleichheit entscheidet das durch den Versammlungsleiter zu ziehende Los. Ein gewählter hat unverzüglich zu erklären, ob er die Wahl annimmt.
- (5) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen. Sie soll den Ort und den Tag der Versammlung, den Namen des Versammlungsleiters sowie Art und Ergebnis der Abstimmungen und die Feststellung des Versammlungsleiters über die Beschlussfähigkeit der Mitgliederversammlung enthalten. Bei Wahlen sind die Namen der



WGSB - SEIT 1957

SATZUNG  
der  
WOHNUNGSGENOSSENSCHAFT SONNENBLICK BEIERFELD eG

Genossenschaftsregister Amtsgericht Chemnitz Nr. GenR 355

vorgeschlagenen Mitglieder und die Zahl der auf sie entfallenen Stimmen anzugeben. Eine Aufbewahrung der Stimmzettel ist nicht erforderlich. Die Niederschrift ist vom Versammlungsleiter und den anwesenden Mitgliedern des Vorstandes sowie dem Schriftführer zu unterschreiben. Die Belege über die Einberufung sind als Anlagen beizufügen. Jedem Mitglied ist auf Verlangen die Einsicht in die Niederschrift zu gestatten. Die Niederschrift einschließlich der Anlagen ist von der Genossenschaft sicherzustellen und die Verfügbarkeit zu gewährleisten. Wird eine Änderung der Satzung beschlossen, die

- a) die Erhöhung des Geschäftsanteils (Pflichtanteil)
  - b) die Erweiterung einer Pflichtbeteiligung mit mehr Geschäftsanteilen,
  - c) die Erweiterung der Verpflichtung der Mitglieder zur Leistung von Nachschüssen,
  - d) die Verlängerung der Kündigungsfrist über drei Monate,
  - e) eine wesentliche Änderung des Gegenstandes des Unternehmens
- betrifft so ist der Niederschrift ein Verzeichnis der erschienenen Mitglieder beizufügen. Bei jedem erschienenen oder vertretenen Mitglied ist deren Stimmzahl zu vermerken.

## § 32

### Zuständigkeit der Mitgliederversammlung

- (1) Der Mitgliederversammlung beschließt die im GenG und in dieser Satzung bezeichnete Angelegenheiten, insbesondere über:
  - a) Änderung der Satzung,
  - b) Feststellung des Jahresabschlusses
  - c) die Verwendung des Bilanzgewinns,
  - d) die Deckung des Bilanzverlustes,
  - e) die Verwendung der gesetzlichen Rücklage zum Zwecke der Verlustdeckung,
  - f) die Entlastung des Vorstandes und des Aufsichtsrates,
  - g) die Wahl von Aufsichtsratsmitgliedern,
  - h) Widerruf der Bestellung von Mitgliedern des Vorstandes und Abberufung von Mitgliedern des Aufsichtsrates,
  - i) fristlose Kündigung von Vorstandsmitgliedern,
  - j) Ausschluss von Vorstands- und Aufsichtsratsmitgliedern aus der Genossenschaft,
  - k) die Führung von Prozessen gegen im Amt befindliche und ausgeschiedene Vorstands- und Aufsichtsratsmitglieder wegen ihrer Organstellung,
  - l) Festsetzung der Beschränkung bei der Kreditgewährung gemäß §49 GenG,



WGSB - SEIT 1957

SATZUNG  
der  
WOHNUNGSGENOSSENSCHAFT SONNENBLICK BEIERFELD eG

Genossenschaftsregister Amtsgericht Chemnitz Nr. GenR 355

- m) die Umwandlung der Genossenschaft durch Verschmelzung, Spaltung, Vermögensübertragung oder Formwechsel,
  - n) die Auflösung der Genossenschaft,
  - o) die Zustimmung zu einer Auswahl von Mitgliedern für den Wahlvorstand,
  - p) sonstige Gegenstände, die für die Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung gesetzlich vorgeschrieben sind.
- (2) Die Mitgliederversammlung berät über:
- a) den Bericht des Aufsichtsrates,
  - b) den Bericht über die gesetzliche Prüfung gemäß §59 GenG.

### § 33

#### Mehrheitserfordernisse

- (1) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit nicht durch Gesetz oder Satzung eine größere Mehrheit oder weitere Erfordernisse bestimmt sind.
- (2) Beschlüsse der Mitgliederversammlung über
- a) die Änderung der Satzung,
  - b) die Umwandlung der Genossenschaft durch Verschmelzung, Spaltung, Vermögensübertragung oder Formwechsel,
  - c) den Widerruf der Bestellung und die fristlose Kündigung von Vorstandsmitgliedern sowie die Abberufung von Aufsichtsratsmitgliedern,
  - d) die Auflösung der Genossenschaft
- bedürfen zu ihrer Gültigkeit eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen.
- (3) Beschlüsse über die Auflösung gemäß Abs. 2d können nur gefasst werden, wenn mindestens die Hälfte aller Mitglieder in der Mitgliederversammlung anwesend oder vertreten ist. Trifft dies nicht zu, so ist erneut unter Wahrung der Einladungsfrist nach höchstens vier Wochen eine weitere Mitgliederversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder mit einer Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen die entsprechenden Beschlüsse fassen kann. Hierauf ist in der Einladung ausdrücklich hinzuweisen.



WGSB - SEIT 1957

SATZUNG  
der  
WOHNUNGSGENOSSENSCHAFT SONNENBLICK BEIERFELD eG

Genossenschaftsregister Amtsgericht Chemnitz Nr. GenR 355

## § 34

### **Auskunftsrecht**

- (1) Jedem Mitglied ist auf Verlangen in der Mitgliederversammlung vom Vorstand Auskunft über Angelegenheiten der Genossenschaft zu geben, soweit das zur sachgemäßen Beurteilung von Gegenständen der Tagesordnung erforderlich ist. Die Auskunft hat den Grundsätzen einer gewissenhaften und getreuen Rechenschaft zu entsprechen.
- (2) Der Vorstand darf die Auskunft verweigern,
  - a) soweit sie nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung geeignet ist, der Genossenschaft einen nicht unerheblichen Nachteil zuzufügen,
  - b) soweit sich der Vorstand durch Erteilung der Auskunft strafbar machen oder soweit er eine gesetzliche, satzungsmäßige oder vertragliche Geheimhaltung verletzen würde.
- (3) Wird einem Mitglied die Auskunft verweigert, so kann es verlangen, dass seine Frage und der Grund, aus dem die Auskunft verweigert worden ist, in die Niederschrift aufgenommen werden.

## **VII. Rechnungslegung**

### § 35

#### **Geschäftsjahr und Aufstellung des Jahresabschlusses**

- (1) Das Geschäftsjahr läuft vom 01.01. bis zum 31.12. des Jahres.
- (2) Der Vorstand hat dafür zu sorgen, dass das Rechnungswesen und die Betriebsorganisation die Erfüllung der Aufgaben der Genossenschaft gewährleisten. Die Richtlinien des übergeordneten Verbandes sind zu beachten.
- (3) Der Vorstand hat nach Ablauf eines jeden Geschäftsjahres einen Jahresabschluss (Bilanz- und Gewinn- und Verlustrechnung und einen Anhang) aufzustellen. Der Jahresabschluss muss den gesetzlichen Vorschriften über die Bewertung sowie über die Gliederung der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung entsprechen. Die vorgeschriebenen Formblätter sind anzuwenden.
- (4) Der Jahresabschluss ist mit dem Vorschlag der Verwendung des Bilanzgewinns oder zur Deckung des Bilanzverlustes umgehend nach ihrer Fertigstellung dem Aufsichtsrat zur Prüfung vorzulegen. Dieser hat sie mit seinen Bemerkungen für die Mitgliederversammlung bereitzuhalten.



WGSB - SEIT 1957

SATZUNG  
der  
WOHNUNGSGENOSSENSCHAFT SONNENBLICK BEIERFELD eG

Genossenschaftsregister Amtsgericht Chemnitz Nr. GenR 355

**§ 36**

**Vorbereitung der Beschlussfassung über den Jahresabschluss und die Gewinnverwendung**

- (1) Der durch den Aufsichtsrat geprüfte Jahresabschluss ist spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung im Geschäftszimmer der Genossenschaft zu bestimmten Zeiten zur Einsicht für die Mitglieder auszulegen.
- (2) Der Jahresabschluss ist mit dem Vorschlag zur Verwendung des Bilanzgewinns oder zur Deckung eines Verlustes und dem Bericht des Aufsichtsrates der Mitgliederversammlung zur Beschlussfassung vorzulegen.

**VIII. Rücklagen, Gewinnverteilung und Verlustdeckung**

**§ 37**

**Geschäftsanteile**

- (1) Eine Verzinsung der Geschäftsanteile der Mitglieder ist nicht vorgesehen.

**§ 38**

**Rücklagen**

- (1) Es ist eine gesetzliche Rücklage zu bilden. Sie ist ausschließlich zur Deckung eines sich aus der Bilanz ergebenden Verlustes bestimmt.
- (2) Der gesetzlichen Rücklage sind mindestens 10 % des Jahresüberschusses abzüglich eines Verlustvortrages zuzuweisen, bis die gesetzliche Rücklage 50% des Gesamtbetrages der in der Jahresbilanz ausgewiesenen Verbindlichkeiten erreicht hat. Die gesetzliche Rücklage ist bei der Aufstellung der Bilanz zu bilden.
- (3) Zusätzlich zur gesetzlichen Rücklage für die Deckung eines Bilanzverlustes können bei der Aufstellung des Jahresabschlusses noch andere zweckgebundene Rücklagen aus Gewinnverwendung gebildet werden.



WGSB - SEIT 1957

SATZUNG  
der  
WOHNUNGSGENOSSENSCHAFT SONNENBLICK BEIERFELD eG

Genossenschaftsregister Amtsgericht Chemnitz Nr. GenR 355

## § 39

### Gewinnverwendung


- (1) Für die Ausschüttung von Gewinnanteilen an die Mitglieder der Genossenschaft gilt die im § 16 Abs. 8 getroffene Festlegung. Der Zeitpunkt der Aufhebung wird vom Gesetzgeber bzw. vom übergeordneten Verband bekannt gemacht.
- (2) Nach Außerkraftsetzung von § 16 Abs. 8 kann ein Bilanzgewinn unter die Mitglieder als Gewinnanteil verteilt werden, er kann zur Bildung von anderen Ergebnissrücklagen verwandt oder auf neue Rechnung vorgetragen werden.
- (3) Der Gewinnanteil soll 8% des Geschäftsguthabens eines Mitgliedes nicht übersteigen. Sonstige Vermögensanteile, die nicht als angemessene Gegenleistung für besondere geldwerte Leistungen anzusehen sind, dürfen den Mitgliedern nicht zugewendet werden.
- (4) Die Verteilung als Gewinnanteil erfolgt nach dem Verhältnis der Geschäftsguthaben der Mitglieder bei Beginn des Geschäftsjahres, für die der Jahresabschluss aufgestellt ist. Die Gewinnanteile sind 3 Wochen nach der Mitgliederversammlung fällig.
- (5) Mitglieder, die ihre Geschäftsanteile (Pflichtanteile) voll eingezahlt haben, können darüber entscheiden, ob ihr Gewinnanteil ausgezahlt oder ihrem Geschäftsguthaben zugeschrieben werden soll. Ihre Entscheidung ist dem Vorstand bis spätestens nach der Mitgliederversammlung zuzustellen. Solange ein Geschäftsanteil noch nicht voll erreicht ist, wird der Gewinnanteil dem Geschäftsguthaben zugeschrieben.

## § 40

### Verlustdeckung

- (1) Für die Inanspruchnahme von Geschäftsguthaben der Mitglieder zur Verlustdeckung im Ergebnis der Bilanz gilt, analog der Ausschüttung von Gewinnanteilen, die Festlegung § 16 Abs. 6. Nach der Aufhebung gilt (2).
- (2) Wird ein Bilanzverlust ausgewiesen, so hat die Mitgliederversammlung über die Verlustdeckung zu beschließen, insbesondere darüber in welchem Umfange der Verlust durch Verminderung der Geschäftsguthaben der Mitglieder oder durch Heranziehung der gesetzlichen Rücklagen zu beseitigen ist.
- (3) Zu § 39 und § 40 gilt, dass über jegliche Auswirkungen aus der Gewinn- und Verlustrechnung auf die Rechte und Pflichten der Mitglieder jährlich auf der Basis der jeweils gültigen gesetzlichen Grundlagen durch die Mitglieder in einer Mitgliederversammlung zu beschließen ist.



 WGSB - SEIT 1957	SATZUNG der WOHNUNGSGENOSSENSCHAFT SONNENBLICK BEIERFELD eG
	Genossenschaftsregister Amtsgericht Chemnitz Nr. GenR 355

- (4) werden die Geschäftsguthaben der Mitglieder zur Verlustdeckung herangezogen, so wird der Verlustanteil nicht nach dem vorhandenen Geschäftsguthaben, sondern nach dem Verhältnis der satzungsmäßigen Pflichtzahlungen bei Beginn des Geschäftsjahres, für das der Jahresabschluss aufgestellt ist, berechnet, auch wenn diese noch rückständig sind.

### **IX. Bekanntmachungen**

- (1) Bekanntmachungen werden unter dem Namen der Genossenschaft veröffentlicht. Sie sind bei Bekanntmachungen des Vorstandes gemäß § 20, Abs. (2) von einem Vorstandsmitglied unterzeichnet. Bekanntmachungen des Aufsichtsrates werden unter Nennung des Aufsichtsrates vom Vorsitzenden und bei Verhinderung von seinem Stellvertreter unterzeichnet.
- (2) Bekanntmachungen, die durch Gesetz oder Satzung in einem öffentlichen Blatt zu erfolgen haben, werden auf der Website der Genossenschaft [www.wg-sonnenblick-beierfeld.de](http://www.wg-sonnenblick-beierfeld.de) bzw. in der „Freien Presse“ veröffentlicht.
- Die offenlegungspflichtigen Unterlagen der Rechnungslegung werden im elektronischen Bundesanzeiger veröffentlicht.

### **X. Prüfungen der Genossenschaft, Prüfungsverband**

#### **§ 42**

#### **Prüfung**

- (1) Zwecks Feststellung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung sind die Einrichtungen, die Vermögenslage sowie die Geschäftsführung der Genossenschaft einschließlich der Führung der Mitgliederliste für jedes Geschäftsjahr zu prüfen.
- (2) Im Rahmen der Prüfung nach Abs.1 ist bei Genossenschaften, die die Größenkriterien des § 53 Abs.2 GenG überschreiten, der Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung zu prüfen.
- (3) Unterschreitet die Genossenschaft die Größenkriterien des § 53 Abs. 2 GenG, kann der Vorstand einen Prüfungsverband bzw. eine zugelassene Prüfeinrichtung beauftragen, die Prüfung nach Abs.1 um die Prüfungsgegenstände des Abs. 2 zu erweitern. Hiervon unberührt bleibt das Recht des Aufsichtsrates die erweiterte Prüfung in Erfüllung seiner Aufgaben nach § 38 GenG zu veranlassen.



WGSB - SEIT 1957

SATZUNG  
der  
WOHNUNGSGENOSSENSCHAFT SONNENBLICK BEIERFELD eG

Genossenschaftsregister Amtsgericht Chemnitz Nr. GenR 355

- (4) Die Genossenschaft ist Mitglied des Verbandes sächsischer Wohnungsgenossenschaften e.V.  
Sie wird von einem Prüfungsverband bzw. durch eine dafür zugelassene Prüfeinrichtung geprüft.
- (5) Der Vorstand der Genossenschaft ist verpflichtet, die Prüfung sorgfältig vorzubereiten. Er hat den Prüfern alle Unterlagen und geforderten Aufklärungen zu geben, die für die Durchführung der Prüfung benötigt werden.
- (6) Der Vorstand der Genossenschaft hat dem Prüfungsverband bzw. eine dafür zugelassene Prüfeinrichtung, den durch die Mitgliederversammlung bestätigten Jahresabschluss, unverzüglich mit den Bemerkungen des Aufsichtsrates sowie dessen Bericht einzureichen.
- (7) Über das Ergebnis der Prüfung haben Vorstand und Aufsichtsrat in gemeinsamer Sitzung umgehend nach Eingang des Prüfberichts zu beraten. Sie sind verpflichtet, den Beanstandungen, Auflagen und Terminen im Prüfbericht nachzukommen. Der Prüfungsverband bzw. eine dafür zugelassene Prüfeinrichtung ist berechtigt, an der Sitzung teilzunehmen.
- (8) Der Prüfungsverband bzw. eine dafür zugelassene Prüfeinrichtung ist berechtigt, an den Mitgliederversammlungen der Genossenschaft teilzunehmen und darin jederzeit das Wort zu ergreifen. Zu allen Mitgliederversammlungen ist die Prüfungseinrichtung fristgerecht einzuladen.

## **XI. Auflösung und Abwicklung**

### **§ 43**

#### **Auflösung**

- (1) Die Genossenschaft wird aufgelöst
  - a) durch Beschluss der Mitgliederversammlung,
  - b) durch Eröffnung des Insolvenzverfahrens,
  - c) durch Beschluss des Gerichtes, wenn die Zahl der Mitglieder weniger als drei beträgt,
  - d) durch die übrigen im GenG genannten Fälle
- (2) Für die Abwicklung sind die Bestimmungen des GenG maßgebend.
- (3) Verbleibt nach der Abwicklung noch ein Restvermögen, so ist über dessen Verwendung in der Mitgliederversammlung zu beraten und ein Beschluss herbeizuführen.



WGSB - SEIT 1957

SATZUNG  
der  
WOHNUNGSGENOSSENSCHAFT SONNENBLICK BEIERFELD eG

Genossenschaftsregister Amtsgericht Chemnitz Nr. GenR 355

Diese Satzung ist durch die Mitgliederversammlung vom 23.06.2009 beschlossen worden.

Die Satzung ist am \_\_\_\_\_.\_\_\_\_\_ in das Genossenschaftsregister des Amtsgerichtes Chemnitz, Registergericht, eingetragen worden.

### Inhaltsverzeichnis

I	Firma und Sitz der Genossenschaft	Seite 2
II	Gegenstand der Genossenschaft	Seite 2
III	Mitgliedschaft	Seite 2
IV	Rechte und Pflichten der Mitglieder	Seite 6
V	Geschäftsanteil, Geschäftsguthaben und Haftsumme	Seite 8
VI	Organe der Genossenschaft	Seite 11
VII	Rechnungslegung	Seite 22
VIII	Rücklagen, Gewinnverteilung und Verlustdeckung	Seite 23
IX	Bekanntmachungen	Seite 25
X	Prüfung der Genossenschaft, Prüfungsverband	Seite 25
XI	Auflösung und Abwicklung	Seite 26
-----	Inhaltsverzeichnis	Seite 27